

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

5. Besprechungsfall

Zur Sicherung eines Darlehens, das im April 2017 zur Rückzahlung fällig war, übereignete S im März 2016 seinen Pkw an die B-Bank. Die Übereignung erfolgte durch Einigung und Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses. Dabei vergaß die B-Bank, sich den Kfz-Brief aushändigen zu lassen. In den folgenden Monaten verschlechterte sich die wirtschaftliche Situation des S. Er bemühte sich deshalb im Juli 2016 bei der C-Bank um einen weiteren Kredit, wobei er den bereits an die B-Bank übereigneten Pkw als Sicherheit anbot. Die C-Bank ahnte nichts Böses. Sie ließ sich den Kfz-Brief aushändigen und gewährte, nachdem man sich über den Eigentumsübergang geeinigt und ein Besitzmittlungsverhältnis vereinbart hatte, dem S das gewünschte Darlehen. S war sich bei alledem nicht im Klaren, ob die C-Bank an dem Pkw Eigentum erwerben könne.

Als S das von der C-Bank empfangene Darlehen bei Fälligkeit im Januar 2017 nicht zurückerstattete, erwirkte diese einen Vollstreckungstitel auf Rückzahlung und ließ den Pkw durch den Gerichtsvollzieher G pfänden. S ließ die Pfändung geschehen und zeigte sie auch nicht der B-Bank an. Als diese ihrerseits das Fahrzeug im April 2017 verwerten wollte, weil S seine Rückzahlungsverpflichtung nicht erfüllte, kam die ganze Angelegenheit ans Licht. Die B-Bank erstattete daraufhin Strafanzeige.

Aufgabe 1:

Wie hat sich S strafbar gemacht?

Das Amtsgericht X – Schöffengericht – verurteilte den S aufgrund dieses Sachverhalts im November 2017 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung. Auf seine Berufung wurde vor dem Landgericht Termin zur Hauptverhandlung bestimmt, wobei die Ladung des S ordnungsgemäß durch Einlegen in den Briefkasten (§§ 37 StPO, 180 ZPO) erfolgte. Da S in der Hauptverhandlung nicht erschien und sein Ausbleiben auch nicht entschuldigt hatte, wurde seine Berufung gem. § 329 StPO verworfen. S beantragte daraufhin rechtzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zur Begründung legte er der Geschäftsstelle des Landgerichts eine „eidesstattliche Versicherung“ vor, in der er bewusst wahrheitswidrig behauptete, die Ladung sei von seiner Ehefrau F aus dem Brief-

kasten genommen worden, weil er sich zum Zeitpunkt des Einwurfs in der Schweiz aufgehalten habe; F habe vergessen, ihm die Ladung nach seiner Rückkehr zu übergeben, weshalb er von dem Termin keine Kenntnis gehabt habe. F bestätigte diese wahrheitswidrige Behauptung auf Veranlassung des S in einer zweiten eidesstattlichen Versicherung, die dem Berufungsgericht ebenfalls vorgelegt wurde.

Aufgabe 2:

Wie haben sich S und F strafbar gemacht?